# AMTLICHE

# BEKANNTMACHUNGEN

antwortlichen Arztes auf Antrag zuerkannt worden ist, behalten diesen Status.

- Vertragsärzte, die zur Teilnahme an der bis zum 30.09.2005 gültigen AIDS-Vereinbarung berechtigt waren, sind ohne gesonderte Genehmigung der KV Nordrhein weiterhin zur Teilnahme und Abrechnung nach dieser Vereinbarung berechtigt.
- Mit In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung treten alle zuvor bestehenden AIDS-Vereinbarungen außer Kraft.

# § 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise einschließlich dieser Bestimmung unwirksam sein oder später werden, soll hierdurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden, es sei denn die unwirksame Bestimmung war für eine Partei dieser Vereinbarung derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Das Gleiche gilt, soweit sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen sollte.

Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Auffüllung einer Regelungslücke soll diejenige Regelung treten, die zulässig ist und den Absichten der Vertragspartner, wie sie aus der Gesamtheit der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu ersehen sind, am nächsten kommt.

# § 11 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und werden im Sinne der Zusammenarbeit einvernehmlich geregelt. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Düsseldorf, den 29.8.2005

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein gez. Dr. Leonhard Hansen Vorsitzender

AOK Rheinland Die Gesundheitskasse gez. Wilfried Jacobs Vorsitzender des Vorstandes Zwischen der KVNordrhein und den nordrheinischen Krankenkassen/-Verbänden wurde der nachstehend abgedruckte Vertrag mit Wirkung zum 01.10.2005 abgeschlossen:

# Vereinbarung

zwischen

der AOK Rheinland – Die Gesundheitskasse, Düsseldorf

dem Landesverband der Betriebskrankenkassen NRW, Essen

der Innungskrankenkasse Nordrhein,

Bergisch Gladbach

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse NRW, Münster dem VdAK/AEV, Landesvertretung NRW, Düsseldorf der Bundesknappschaft, Bochum

- im Weiteren Kostenträger genannt -

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf

- im Weiteren KVNo genannt -

über

# die Zahlung einer Sachkostenpauschale für die Versorgung mit Schienenverbänden – Knieruhigstellungsschienen/ Immobilisationsschienen

### 1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist eine Kostenpauschale bei der Versorgung mit Knieruhigstellungsschienen/Immobilisationsschienen.

# 2. Kostenpauschale

Die Kostenträger vergüten eine Knieruhigstellungsschiene/ Immobilisationsschiene mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 32,55 € brutto (inkl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer).

Mit dieser Sachkostenpauschale sind sämtliche Kosten abgegolten. Eine darüber hinausgehende Forderung zu Lasten des Versicherten ist nicht zulässig.

#### 3. Abrechnung

Die Abrechnung der oben genannten Leistung erfolgt über die Symbolziffer 90980 mit der KVNo. Die Zahlung erfolgt extrabudgetär.

Rheinisches Ärzteblatt 10/2005 91

# AMTLICHE

# BEKANNTMACHUNGEN

#### 4. Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2005 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.2006, von den Vertragspartnern schriftlich gekündigt werden.

Düsseldorf, 29.8.2005

AOK Rheinland – Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein Die Gesundheitskasse gez. Dr. Leonhard Hansen gez. Wilfried Jacobs Vorsitzender Vorsitzender des Vorstandes

BKK Landesverband NRW gez. Jörg Hoffmann Vorsitzender des Vorstandes

IKK Nordrhein gez. Dr. Brigitte Wutschel-Monka Vorsitzende des Vorstandes Landwirtschaftliche Krankenkasse NRW gez. Heimo-Jürgen Döge Hauptgeschäftsführer

VdAK Landesvertretung NRW gez. Andreas Hustadt Leiter der Landesvertretung

AEV Landesvertretung NRW gez. Andreas Hustadt Leiter der Landesvertretung

Bundesknappschaft gez. Rolf Stadié Direktor

# Wegschauen hilft nicht.

Die KinderschutzAmbulanz am Evangelischen Krankenhaus Düsseldorf hilft mit Diagnostik, Betreuung und Therapie, damit kleine Kinderseelen wieder lachen lernen. Ihre Spende hilft direkt

Spendenkonto-Nr. 43 000 900 Stadtsparkasse Düsseldorf BLZ 300 501 10

Kennwort: KinderschutzAmbulanz



## Offizielles Mitteilungsblatt der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

### Herausgeber:

Ärztekammer Nordrhein und Kassenärztliche Vereinigung

#### Redaktion:

Horst Schumacher (Chefredakteur)

Ruth Bahners (verantw. für Beiträge der KV Nordrhein)

Jürgen Brenn

Rainer Franke

Karola Janke-Hoppe (Assistenz)

Karin Hamacher

Frank Naundorf

Sabine Schindler-Marlow

#### Anschrift der Redaktion:

Tersteegenstraße 9. 40474 Düsseldorf.

Postfächer 300142 und 300161, 40401 Düsseldorf

Fernruf: (02 11) 43 02-12 45, -12 46, -1242, -1243

Telefax: (02 11) 43 02-12 44

E-Mail: Rheinisches-Aerzteblatt@aekno.de

Internet: www.aekno.de

#### Redaktionsausschuss:

Dr. Beate Bialas, Erkelenz

Dr. Sabine Dominik, Düsseldorf

Dr. Dr. Klaus Enderer, Köln

Dr. Hans Uwe Feldmann, Essen

Dr. Helmut Gudat, Düsseldorf

Dr. Leonhard Hansen, Alsdorf Dr. Rainer M. Holzborn, Dinslaken

Prof. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe, Düren

Prof. Dr. Malte Ludwig, Bonn Dr. Arnold Schüller, Neuss PD Dr. Heinrich Schüller. Bonn

Dr. Kim Hin Siao, Weeze

Offizielle Veröffentlichungen der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein als Herausgeber des Rheinischen Ärzteblattes sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet (Amtliche Bekanntmachungen). Mit anderen Buchstaben oder mit Verfassernamen gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung der Autoren und nicht in jedem Fall die Meinung der Schriftleitung wieder.

Bei Einsendungen von Manuskripten an die Schriftleitung wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, wenn gegenteilige Wünsche nicht besonders zum Ausdruck gebracht werden. Die Rücksendung nicht verlangter Manuskripte erfolgt nur, wenn ein vorbereiteter Umschlag mit Rückporto beiliegt.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen für die veröffentlichten Beiträge bleiben vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

# Verlag, Vertrieb, Anzeigenverwaltung:

WWF Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 18 31, 48257 Greven Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven Tel.: 02571/9376-30, Fax: 02571/9376-55 E-Mail: verlag@wwf-medien.de Geschäftsführer: Manfred Wessels

#### Druck:

WWF Druck + Medien GmbH Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven Tel.: 025 71/93 76-0, Fax: 025 71/93 76-50 Bankverbindungen:

Kreissparkasse Ĭbbenbüren (BLZ 403 510 60)

Konto-Nr. 63 050 843;

Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46)

Konto-Nr. 392 700-463;

Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 12

vom 1. Januar 2005 gültig.

Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Nichtmitglieder beträgt der Bezugspreis jährlich 73,00 € einschließlich Zustellgebühr. Das Rheinische Ärzteblatt erscheint monatlich einmal, Änzeigenschluss ist am 10. des Vormonats.

ISSN: 0035-4481

92